

Baubeginnsanzeige

An (untere Bauaufsichtsbehörde)

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO). Dies gilt auch für Vorhaben, die unter das Genehmigungsverfahren (Art. 58 BayBO) fallen und für die Beseitigung baulicher Anlagen (Art. 57 Abs. 5 BayBO).

1. Bauherr

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort

2. Vorhaben

Genauere Bezeichnung des Vorhabens

3. Baugrundstück

Gemarkung	Flur-Nr.
Gemeinde	Straße, Hausnummer
Verwaltungsgemeinschaft	Gemeindeteil

4. Tag des Baubeginns; Baugenehmigung; Art der Bauarbeiten

Mit dem Bau wird begonnen / Die Bauarbeiten werden wieder aufgenommen am	Nr. und Datum der Baugenehmigung (nicht bei Genehmigungsverfahren)
Art der Bauarbeiten	

5. Standsicherheit

- Der Standsicherheitsnachweis wurde erstellt von

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort
Ort, Datum	Unterschrift des Nachweisberechtigten	

Bei Bauvorhaben nach Art. 62 Abs. 3 Satz 1 BayBO:

- Eine Bestätigung der Prüffreiheit nach dem Kriterienkatalog nach Anlage 2 der BauVorIV liegt bei.
- Eine Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises durch einen Prüfsachverständigen liegt bei.

Bei der Beseitigung von baulichen Anlagen:

- Eine Bestätigung eines Tragwerksplaners über die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, liegt vor (nur Gebäudeklasse 2)
- Eine Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, liegt vor (sonstige nicht freistehende Gebäude).

6. Brandschutz

- Der Brandschutznachweis wurde erstellt von

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Ort, Datum	Unterschrift des Nachweisberechtigten	

Bei Bauvorhaben nach Art. 62 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 BayBO:

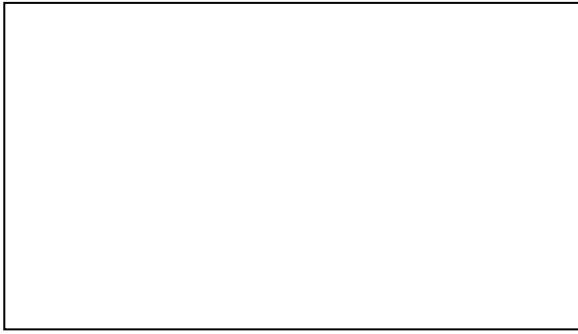
- Eine Bescheinigung des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen liegt bei.

7. Unterschrift Bauherr

Ort, Datum	Unterschrift des Bauherrn
------------	---------------------------

Zur Weiterleitung an

(Unfallversicherungsträger/Berufsgenossenschaft; Mitteilung gem. § 195 Abs. 3 SGB VII)



Bestätigung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs im Sinn der Anlage 2 der BauVorIV

An (untere Bauaufsichtsbehörde)

1. Bauherr

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

2. Tragwerksplaner

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Nachweisberechtigung nach Art. 62 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja,	Beruf

3. Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Vorhabens

4. Baugrundstück

Gemarkung	Flur-Nr.
Gemeinde	Straße, Hausnummer
Verwaltungsgemeinschaft	Gemeindeteil

5. Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorIV

Sind die nachfolgenden Kriterien ausnahmslos mit ja zu beantworten, ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht erforderlich. Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren baulichen Anlagen, so ist der Kriterienkatalog für jede bauliche Anlage gesondert auszufüllen. Werden die Standsicherheitsnachweise durch mehrere Tragwerksplaner erstellt, erfolgt die Koordinierung durch den Unterzeichner.

- Nr. 1 a) Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend DIN 1054. ja nein
b) Es liegen keine Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund vor. ja nein
- Nr. 2 a) Bei erddruckbelasteten Gebäuden beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche maximal 4 m. ja nein
b) Einwirkungen aus Wasserdruck müssen rechnerisch nicht berücksichtigt werden. ja nein
- Nr. 3 a) Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden nicht beeinträchtigt. ja nein
b) Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich. ja nein
- Nr. 4 a) Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch. ja nein
b) Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich. ja nein

- Nr. 5 a) Die Geschossdecken sind linienförmig gelagert und dürfen für gleichmäßig verteilte Lasten (kN/m^2) und Linienlasten aus nicht-tragenden Wänden (kN/m) bemessen werden. ja nein
- b) Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten keine Einzellasten. ja nein
- Nr. 6 a) Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden. ja nein
- b) Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich. ja nein
- Nr. 7 a) Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden. ja nein
- b) Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden. ja nein
- Nr. 8 Besondere Bauarten wie Spannbetonbau, Verbundbau, Leimholzbau und geschweißte Aluminiumkonstruktionen werden nicht angewendet. ja nein

Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist

- erforderlich
- nicht erforderlich

6. Unterschriften

Ort, Datum	Unterschrift Tragwerksplaner	Unterschrift des Bauherrn
------------	------------------------------	---------------------------

Erläuterungen zum Ausfüllen der Baubeginnsanzeige

Zu 5.

Eine Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises durch einen Prüfsachverständigen im Auftrag des Bauherrn ist erforderlich bei folgenden baulichen Anlagen, sofern sie keine Sonderbauten sind:

- Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 (Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO) und
- folgende bauliche Anlagen, sofern dies der Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorIV besagt (Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayBO):
 - Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3
 - Behälter, Brücken, Stützmauern und Tribünen
 - bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m.

Bei Sonderbauten wird der Standsicherheitsnachweis durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüfsachverständigen oder ein Prüfamts im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde geprüft.

Eine Überprüfung erfolgt jedoch nicht (Art. 62 Abs. 3 Satz 2 BayBO) bei:

- Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und
- nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmten eingeschossigen Gebäuden mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 1600 m² Fläche.

Sofern kein Fall des Art. 62 Abs. 3 Satz 2 BayBO vorliegt, ist demzufolge bei Bauvorhaben nach Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayBO eine Bestätigung über die Prüffreiheit nach dem Kriterienkatalog beizulegen. Bei Bauvorhaben nach Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO und bei denjenigen Bauvorhaben nach Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayBO, bei denen dies nicht aufgrund des Kriterienkatalogs entbehrlich ist, muss (zusätzlich) die Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises durch den Prüfsachverständigen vorgelegt werden.

Zu 6.

Gemäß Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO muss bei

- Sonderbauten
- Mittel- und Großgaragen
- Gebäuden der Gebäudeklasse 5

der Brandschutznachweis – nach Wahl des Bauherrn – von einem Prüfsachverständigen bescheinigt oder bauaufsichtlich geprüft werden. Sofern keine bauaufsichtliche Prüfung erfolgte, ist somit bei den o. g. Bauvorhaben die Bescheinigung des Brandschutznachweises durch den Prüfsachverständigen vorzulegen.